

# **Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Gemeinde Karsdorf**

Gemäß §§ 6, 8, 15, 22 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in ihrer derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzungszweck**

Die Gemeinde Karsdorf betreibt durch die Karsdorfer Heizhaus GmbH (seit dem 01.01.2005 Karsdorfer Wohnungsbau GmbH) die kommunale Wärmeversorgung als ein wirtschaftliches Unternehmen in Privatrechtsform (§ 117 GO-LSA). Die Einrichtung dient dem öffentlichen Gemeinwohl (§ 116 GO-LSA), nämlich der Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren, erheblichen Belästigungen oder sonstigen Nachteilen durch Luftverunreinigungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat im Vorfeld des Satzungsbeschlusses ein Gutachten der Energietechnik Leipzig GmbH in Auftrag gegeben, um einen Vergleich zwischen der Fernwärmeversorgung und einer möglichen dezentralen Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Das Gutachten hält fest, dass die Fernwärmeversorgung den Gemeinwohlbelangen am ehesten Rechnung trägt. Insbesondere die Feinstaubbelastung ist wesentlich geringer als die bei einer dezentralen Wärmeversorgung. Die gesundheitsschädlichen Wirkungen von Feinstaub sind wissenschaftlich erwiesen. Um die Gemeindebevölkerung vor diesen Gefahren zu schützen, wie sie durch Ascheemissionen bei einer dezentralen Lösung entstehen, hat sich der Gemeinderat entschlossen, die Wärmeversorgung im Satzungsgebiet durch eine öffentliche Einrichtung, technisch betrieben durch die Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, zu gewährleisten. Im Übrigen schließt sich der Gemeinderat den weiteren Ergebnissen des Gutachtens an.

## **§ 1**

Um den Satzungszweck zu erreichen und den Betrieb der Wärmeversorgung (öffentliche Einrichtung) durch die Karsdorfer Wohnungsbau GmbH zu gewährleisten, sind alle angeschlossenen Grundstücke angeschlossen zu halten und anschlussfähige Grundstücke anzuschließen. Aus diesem Grund wird ein Anschluss- und Benutzungszwang für alle Grundstücke, die dieser Satzung unterfallen, verfügt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 2**

- (1) Diese Satzung gilt für die in **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Grundstücke.

- (2) Der Gemeinderat kann in besonderen Satzungen zusätzliche Gebiete festsetzen, in denen Anschluss und Benutzungszwang besteht (Anschlussgebiete).

### **§ 3**

Der Anschluss und Benutzungszwang nach § 1 besteht außer für die in der Anlage 1 genannten Grundstücke auch für Grundstücke, auf denen Heizungsanlagen mit mehr als 55 kW neu errichtet werden, wenn die Einrichtung der Fernwärmeversorgung betriebsfertig an das Grundstück herangeführt ist oder der Anschluss wirtschaftlich rentabel hergestellt werden kann. Unter eben dieser Voraussetzung besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für die Grundstücke, bei denen eine genehmigte Einzelgebäudeanlage außer Betrieb geht, wobei der Anschluss an die Einrichtung der Wärmeversorgung keine in das Gewicht fallende zusätzliche Änderungen bestehender technischer Anlagen mit sich bringen, nicht nachteilig in bestehende vertragliche Verpflichtungen oder sonst nachhaltig in Rechte des Anschluss- oder Benutzerpflichtigen eingreifen darf. In den Sachverhalten, in denen die Vorbereitung für die Fernwärmeversorgung baulich bereits realisiert ist, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang in den Fällen des Außerbetriebgehens der bisherigen Anlage auch unterhalb der Schwelle von 55 kW.

### **§ 4**

Wenn und sowie ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, ist die Benutzung anderer Heizungsarten, insbesondere die Nutzung von Kohle-, Öl- oder Gasöfen und -Heizungsanlagen, grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn z.B. eine entsprechende Zusatzheizung emissionsfrei ist (z.B. Solarheizung).

### **§ 5**

Vom Anschluss befreit sind solche Grundstücke, die bereits eine genehmigte Einzelgebäudeheizungsanlage aufweisen und nicht bereits an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Für Umstellungssachverhalte gilt die Bestimmung in § 3.

### **§ 6**

- (1) Auf Antrag können Grundstücke befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des öffentlichen Gemeinwohls im Einzelfall nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich, unter Angabe von Gründen, bei der Gemeinde Karsdorf zu beantragen.

## **§ 7**

- (1) Der Anschlusszwang ist gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer, ggf. auch Wohnungs- oder Teileigentümer, im Falle des Bestehens eines Erbbau-rechtes gegenüber dem jeweiligen Erbbau-berechtigten, geltend zu machen und durchzusetzen. Schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigte sind zur Dul-dung verpflichtet.
- (2) Der Benutzungszwang ist gegenüber dem jeweiligen Betreiber der Heizungsein-richtungen auf dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstück geltend zu ma-chen und durchzusetzen; sonstige schuld-rechtliche oder dinglich an dem Grundstück Berechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Für die Vollstreckung gel-ten die Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung, gemäß Verwaltungsvoll-streckungsgesetz Land Sachsen- Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL LSA Nr. 31/94 ausgegeben am 29.06.1994) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 8**

Grundstückseigentümer, ggf. auch Wohnungs- oder Teileigentümer sind dem kom-munalen Wärmeversorger (Karsdorf Heizhaus GmbH – seit dem 01.01.2005 Kars-dorfer Wohnungsbau GmbH) verpflichtet, jede Auskunft zu erteilen, die für die Fest-setzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist. Die Karsdorfer Wohnungsbau GmbH kann an Ort und Stelle ermitteln. Die verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 9**

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) in ihrer jeweiligen Fassung, bei Inkrafttreten dieser Satzung mithin in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. 1, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung energiespar-rechtlichen Vorschriften vom 19.02.1989 (BGBl. 1, S. 109), nach Maßgabe des Ei-nignungsvertrages (Anlage 1, Kapitel 5, Sachgebiet D, Abschnitt 3 Nr. 117) vom 31.08.1990 (BGBl. 2, S. 889, 1008) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 10**

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist eine möglichst flächendeckende Versor-gung mit Fernwärme anzustreben.

## **§ 11**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.12.1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Gemeinde Karsdorf vom 21.02.2006 (Tag der Beschlussfassung) außer Kraft.

Karsdorf, den 22.10.2009

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal line and a diagonal stroke.

Schumann  
Bürgermeister



## Ausfertigungsvermerk

Die Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis am 29.10.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 12.11.2009



Schumann  
Bürgermeister



## Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Gemeinde Karsdorf - wurde im Amtsblatt 12/2009 vom 27.11.2009 im vollen Wortlaut veröffentlicht.



Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist rückwirkend der 13.12.1995

# Anlage 1 - Satzung für den Anschluss- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Gemeinde Karsdorf

## Verzeichnis der Grundstücke

Am Park 1, 2, 3, 4  
Bahnhofstraße 3  
Bahnhofstraße 4  
Bahnhofstraße 5  
Bahnhofsweg 2  
Bahnhofsweg 4  
Blumenstraße 1  
Blumenstraße 2, 4, 6  
Blumenstraße 3, 5, 7  
Blumenstraße 8, 10, 12  
Blumenstraße 9, 11, 13  
Breite Straße 2  
Breite Straße 2a  
Breite Straße 5  
Breite Straße 6  
Breite Straße 8

Fliederweg 1  
Fliederweg 2  
Fliederweg 3, 4, 5  
Fliederweg 6, 7  
Fliederweg 8, 9  
Friedensstraße 3, 4, 5, 6  
Friedensstraße 7, 8, 9  
Friedensstraße 10, 12  
Friedensstraße 11, 13  
Friedensstraße 14, 15  
Friedensstraße 16, 17  
Friedensstraße 22  
Gartenstraße 1, 2, 3  
Gartenstraße 4  
Gartenstraße 6, 8, 10  
Gartenstraße 7, 9, 11  
Gartenstraße 12, 14  
Gartenstraße 13, 15  
Gartenstraße 18  
Gartenstraße 21  
Gartenstraße 22  
Gartenstraße 25  
Gartenstraße 26  
Kleine Naumburg 1  
Kleine Naumburg 3  
Kleine Naumburg 5

Kleine Naumburg 6  
Kleine Naumburg 8  
Kurze Straße 1, 2  
Kurze Straße 3  
Mühlplatz 5  
Mühlplatz 9  
Nebraer Straße 1, 2, 3  
Nebraer Straße 4, 5  
Nebraer Straße 6, 7  
Poststraße 1  
Poststraße 2, 4  
Promenade 1  
Promenade 1a  
Promenade 1b  
Promenade 2  
Promenade 3, 5, 6  
Promenade 4  
Promenade 10,12,14  
Promenade 15  
Promenade 16  
Promenade 18  
Reinsdorfer Straße 2  
Reinsdorfer Straße 3  
Reinsdorfer Straße 5  
Reinsdorfer Straße 6  
Reinsdorfer Straße 8  
Reinsdorfer Straße 10  
Reinsdorfer Straße 12  
Reinsdorfer Straße 18  
Reinsdorfer Straße 19  
Reinsdorfer Straße 21  
Reinsdorfer Straße 23  
Reinsdorfer Straße 25  
Reinsdorfer Straße 28  
Reinsdorfer Straße 29  
Reinsdorfer Straße 30  
Reinsdorfer Straße 32  
Reinsdorfer Straße 33  
Reinsdorfer Straße 35  
Reinsdorfer Straße 36  
Reinsdorfer Straße 38  
Reinsdorfer Straße 42  
Reinsdorfer Straße 45  
Reinsdorfer Straße 46  
Reinsdorfer Straße 47  
Reinsdorfer Straße 48  
Reinsdorfer Straße 49  
Reinsdorfer Straße 50  
Reinsdorfer Straße 52, 53  
Reinsdorfer Straße 55, 56



Reinsdorfer Straße 59, 60  
Reinsdorfer Straße 63  
Reinsdorfer Straße 69  
Reinsdorfer Straße 70  
Ried 2  
Riedgasse 2  
Riedgasse 3  
Ringstraße 23  
Ringstraße 24  
Ringstraße 25  
Ringstraße 26, 27, 28  
Ringstraße 29, 30, 31  
Schulgasse 1  
Schulgasse 3  
Schulgasse 5a  
Schulgasse 6  
Schulgasse 7a  
Schulgasse 8  
Schulgasse 9  
Schulgasse 10  
Schulstraße 1, 2  
Schulstraße 3  
Siedlungsweg 1  
Siedlungsweg 3 a  
Siedlungsweg 4  
Siedlungsweg 5  
Siedlungsweg 5a  
Siedlungsweg 6  
Siedlungsweg 7  
Straße der Befreiung 1  
Straße der Befreiung 1a  
Straße der Befreiung 1b  
Straße der Befreiung 2  
Straße der Befreiung 3, 5, 7  
Straße der Befreiung 4, 6, 8  
Straße der Einheit 1  
Straße der Einheit 1a  
Straße der Einheit 4  
Straße der Einheit 5  
Straße der Einheit 6  
Straße der Einheit 8  
Straße der Einheit 13  
Straße der Einheit 19  
Straße der Einheit 23  
Straße der Einheit 26  
Straße der Einheit 27  
Straße der Einheit 28  
Straße der Einheit 29  
Straße der Einheit 31  
Straße der Einheit 32a

Straße der Einheit 35  
Straße der Einheit 36  
Straße der Einheit 37  
Straße der Einheit 38  
Straße der Einheit 41  
Straße der Einheit 43  
Straße der Einheit 44  
Straße der Einheit 45  
Wiesenstraße 1  
Wiesenstraße 2  
Wiesenstraße 3  
Wiesenstraße 4  
Wiesenstraße 5  
Wiesenstraße 6  
Wiesenstraße 7  
Wiesenstraße 9  
Wiesenstraße 10  
Wiesenstraße 11